

Beschluss:

1. Das Konzept der städtischen Zentren wird als Grundlage der Zentrenentwicklung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Änderungen des Flächennutzungsplanes vorzunehmen, wenn diese im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzeptes erforderlich sind.
3. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind grundsätzlich nur in den beschlossenen Zentrenbereichen zulässig.
4. Einzelhandelsvorhaben, welche die Grenze der Großflächigkeit nicht überschreiten, sind nur dann zulässig, wenn sie die Funktionsfähigkeit der Zentren nicht gefährden. Hierzu sind gegebenenfalls Bebauungspläne aufzustellen.
5. Bei Verlagerung bzw. Neuansiedlung städtischer Einrichtungen (Verwaltung, Bürgerservice, Bibliotheken etc.) sind die Zentren bevorzugt als Standorte zu berücksichtigen.